

# BAUANSUCHEN IM VEREINFACHTEN VERFAHREN

gemäß § 20 Z 2 lit e-l, Z 4 & 4a, Z 5 & Z 7 Steiermärkisches Baugesetz  
Baugesetznovelle 20/2026 RK: 01:03:2026

**HINWEIS:** Bitte füllen Sie alle Felder korrekt aus. Die mit einem \* gekennzeichneten Felder sind verpflichtend auszufüllen. Für alle Datumseingaben gilt das Format „TT.MM.JJJJ“.  
Die Unterlagen sind unterschrieben im Bauamt ausgedruckt abzugeben!

## 1. Angaben zu den Bauwerbern/innen

Familienname/Firma \*

Titel

Vorname \*

Adresse \*

Haus-Nr. \*

Ort \*

PLZ \*

Telefon / Mobil

E-Mail

## 2. Ort des Bauvorhabens

Straße \*

Nr. \*

KG \*

Gst. Nr.

EZ

Gst. Nr.

EZ

## 3. Art des Bauvorhabens

## 4. Datum und Unterschrift der Bauwerber/innen

(bei juristischen Personen firmenmäßige Unterzeichnung mit Stampiglie)

Ort

Datum

Unterschrift

Ort

Datum

Unterschrift

# BAUANSUCHEN IM VEREINFACHTEN VERFAHREN

Gemäß § 20 Z 2 lit e-k, Z 5 und Z 7 Steiermärkisches Baugesetz

## 5. Firmenmäßige Zeichnung (wenn der/die Antragsteller/in eine juristische Person ist)

Firmenbuch-Nr.

Die Zeichnungsberechtigten (bitte in Blockschrift)

## 6. Bevollmächtigter/e Vertreter/in

Familienname/Firma

Akad. Grad

Vorname

Adresse

Haus-Nr.

Ort

PLZ

Vollmacht vom

Datum

Unterschrift

## 7. Zustimmungserklärung der Grundeigentümer/innen oder Bauberechtigten

(wenn die Bauwerber/innen nicht selbst bzw. alleiniger Grundeigentümer/innen oder Bauberechtigte sind)

Name/Firma

Adresse

Unterschrift /  
firmenmäßige  
Unterzeichnung

Name/Firma

Adresse

# BAUANSUCHEN IM VEREINFACHTEN VERFAHREN

Gemäß § 20 Z 2 lit e-k, Z 5 und Z 7 Steiermärkisches Baugesetz

Unterschrift /  
firmenmäßige  
Unterzeichnung

Name/Firma

Adresse

Unterschrift /  
firmenmäßige  
Unterzeichnung

## 8. Erforderliche Unterlagen gemäß § 33 Stmk. Baugesetz

- Amtliche Grundbuchabschrift (nicht älter als 6 Wochen zum Zeitpunkt der Einreichung im Amt)
- Amtlicher Katasterauszug
- Nachweis eines Grundstückes (Vermessung nicht älter als 2 Jahre od. Grenzkatastergrundstück)
- Angaben über die Bauplatzeignung gemäß § 5 Stmk. Baugesetz (eigenes Formblatt)

### Projektunterlagen (in 2-facher Ausfertigung)

- Lageplan M 1:1000
- erforderliche Grundrisse M 1:100
- erforderliche Schnitte M 1:100
- erforderliche Ansichten M 1:100
- Bruttogeschossflächenberechnung in überprüfbarer Form
- Dichteberechnung in überprüfbarer Form (im Bauland)
- Baubeschreibung
  
- Auszug aus dem Firmenbuch (wenn der Bauträger eine juristische Person ist - nicht älter als 6 Wochen zum Zeitpunkt der Einreichung im Amt)
- Bestätigung des/der Planverfassers/in über die Einhaltung aller baurechtlichen Anforderungen (§ 33 Abs. 3 - Bestätigung)
- Erforderliche Zustimmung bzw. Bewilligung der Straßenverwaltung nach den landesstraßenrechtlichen Bestimmungen (Ausnahme vom Bauverbotsbereich gemäß Landes-Straßenverwaltungsgesetz 1964, § 24)
- Nachweis über das ordnungsgemäße Inverkehrbringen im Sinn des Steiermärkischen Heizungs- & Klimagesetzes 2021
- für Vorhaben nach § 20 Z 4 (Motoren, Maschinen, Apparaten,...) und 4a (Batterieanlagen)
  - Lageplan M 1:1000
  - eine technische Beschreibung, bei Batteriespeichern mit Darlegung des Energieinhalts
  - für Vorhaben nach § 20 Z 4 zusätzlich Angaben zum Schallleistungspegel (Grenzwerte gemäß Flächenwidmungskategorie/Baulandausweisung)
- für Vorhaben nach § 20 Z 5 zusätzlich die Unterlagen gemäß § 23 Abs. 1 Z 8 betreffend Energieeinsparung und Wärmeschutz;

**WICHTIGER HINWEIS:** Pläne und Baubeschreibungen sind von den Bauwerber/innen, von den Grundeigentümern/innen oder Bauberechtigten und den befugten Verfassern/innen der Unterlagen unter Beisetzung ihrer Funktion zu unterfertigen.

# BAUANSUCHEN IM VEREINFACHTEN VERFAHREN

## Gemäß § 20 Z 2 lit e-k, Z 5 und Z 7 Steiermärkisches Baugesetz

2. die Errichtung, Änderung oder Erweiterung von
- e) Werbe- und Ankündigungseinrichtungen (Tafeln, Schaukästen, sonstige Vorrichtungen und Gegenstände, an denen Werbungen und Ankündigungen angebracht werden können, Bezeichnungen, Beschriftungen, Hinweise);
  - f) Umspann- und Kabelstationen, soweit es sich um Gebäude mit einer bebauten Fläche von mehr als 40,00 m<sup>2</sup> handelt;
  - g) Einfriedungen mit einer Höhe von mehr als 1,50 m oder Stützmauern mit einer Ansichtshöhe von mehr als 0,50 m, jeweils über dem angrenzenden natürlichen Gelände, sowie Stützmauern mit einer aufgesetzten Einfriedung, wenn entweder die Stützmauer oder die aufgesetzte Einfriedung die zuvor angeführte Höhe übersteigt;
  - h) Feuerungsanlagen für feste oder flüssige Brennstoffe von über 8 kW bis 400 kW Nennwärmeleistung einschließlich von damit allenfalls verbundenen baulichen Änderungen oder Nutzungsänderungen sowie deren Brennstofflagerungen;
  - i) sichtbaren Antennen- und Funkanlagentragmasten;
  - j) baulichen Anlagen für Reitparcours oder Hundeabrichteplätze;
  - k) Photovoltaikanlagen auf Freiflächen mit einer installierten elektrischen Engpassleistung von mehr als 100 kWp und solarthermische Anlagen auf Freiflächen mit einer Brutto-Fläche von insg. mehr als 600 m<sup>2</sup>;
  - l) Photovoltaikanlagen und solarthermische Anlagen mit einer Höhe von mehr als 3,50 m;
4. die ortsfeste Aufstellung von Motoren, Maschinen, Apparaten oder Ähnlichem, wenn hiedurch die Festigkeit oder der Brandschutz von Bauten beeinflusst oder eine Gefährdung herbeigeführt werden könnte und der für die jeweilige Widmung nach dem Flächenwidmungsplan festgelegte zulässige Planungsbasispegel an der relevanten Grundgrenze eingehalten wird; als relevante Grundgrenze gilt die Grenze des am nächsten gelegenen Nachbargrundstückes im Bauland, im Freiland mit der Sondernutzung Auffüllungsgebiet oder im sonstigen Freiland, sofern für das Grundstück im sonstigen Freiland bereits eine Baubewilligung für Gebäude mit Aufenthaltsräumen erteilt wurde oder ein vergleichbarer rechtmäßiger Bestand gemäß § 40 vorliegt;
- 4a. Batterieanlagen mit einem Energieinhalt von mehr als 20 kWh, wenn ein Nachweis gemäß § 21 Abs. 2 Z 2a lit. b nicht vorliegt, oder mit einem Energieinhalt von mehr als 100 kWh;
5. die Durchführung von größeren Renovierungen (§ 4 Z 34a) bei bestehenden Kleinhäusern;
7. die länger als drei Tage dauernde Aufstellung von Fahrzeugen und anderen transportablen Einrichtungen, die zum Aufenthalt oder Nächtigen von Personen geeignet sind, wie insbesondere Wohnwagen, Mobilheime und Wohncontainer, außerhalb von öffentlichen Verkehrsflächen, Abstellflächen, Garagen oder außerhalb von nach § 33 Abs. 3 Z 1 Steiermärkisches Raumordnungsgesetz 2010 als Sondernutzung festgelegten Campingplätzen.